

## Verstörendes Bildmaterial auf der Titelseite

### Boulevardzeitung zeigt Fotos von einem schwer erkrankten YouTuber

Eine Boulevardzeitung berichtet online über die Krebserkrankung des YouTubers Philipp Mickenbecker. Die Redaktion zeigt drei Fotos, auf denen Mickenbecker seine nackte Brust präsentiert, die von einem Tumor zerfressen wird. Es sind Ausschnitte aus einem Video, mit dem der YouTuber selbst an die Öffentlichkeit gegangen ist. Der Text wird auf der Startseite mit einem dieser Fotos angeteasert und hat die Überschrift: „YouTube-Star hat Loch in der Brust: Ärzte haben mich aufgegeben“. Eine Leserin der Zeitung fühlt sich unangenehm berührt. Nach ihrer Ansicht hat dieses verstörende Bildmaterial nichts auf der Titelseite zu suchen. In diesem Zusammenhang verweist sie auch auf den Jugendschutz. Die Rechtsvertretung des Verlages lässt die Verfasserin des Artikels auf die Beschwerde antworten. Diese teilt mit, Mickenbecker gehe mit seiner Krebserkrankung in der medialen Öffentlichkeit sehr offen um. Die Autorin berichtet, sie begleite den YouTuber schon eine Weile, und zwar schon vor dessen Erkrankung, weil dieser durch Erfindungen bekannt geworden sei. Hintergrund des Berichts und der Fotos war es zu zeigen, wie tapfer der Mann mit seiner Diagnose umgehe.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung weder eine unangemessen sensationelle Darstellung noch einen Verstoß gegen den Jugendschutz nach Ziffer 11 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Ausschlaggebend ist, dass der Betroffene selbst offensiv mit seiner Erkrankung umgeht und die Darstellung seiner nackten Brust seinem Willen entsprochen hat. Die Fotos bewertet der Ausschuss als noch erträglich, zumal im Artikel auch das Anliegen des inzwischen verstorbenen YouTubers eingeordnet wird, offensiv mit seiner Krankheit umzugehen.

**Aktenzeichen:**0386/21/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet